



**Gesetz  
für die Abgabe von Wasser zum Betrieb von Wärmepumpen  
(WP-Wasser) durch die Gemeinde Zillis-Reischen**

#### **Art. 1 Wasserabgabe**

Die Gemeinde gibt Wasser der Quelle in Avas zum Betrieb von Wärmepumpen ab.  
Die Gemeinde erstellt auf ihre Kosten die notwendigen Zu- und Ableitungen.  
Die Gemeinde liefert das Wasser bis an die Parzellengrenze.

#### **Art. 2 Bezugsberechtigung**

Zum Bezug von WP-Wasser ist berechtigt, wer im Versorgungsgebiet einer ausgebauten Etappe Grundeigentum oder ein Baurecht besitzt.

Diese Bezugsberechtigung besteht, sofern die im Dorf anfallende Wassermenge einen Anschluss gestattet.

#### **Art. 3 Bewilligungspflicht**

Wer sein Gebäude an die von der Gemeinde erstellten Leitungen anschliessen will, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligung wird aufgrund eines Anschlussgesuches erteilt. Darin hat der Gesuchsteller Aufschluss über das anzuschliessende Gebäude und die Leistung der Wärmepumpe zu geben.

Wird die Wärmepumpe ersetzt ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Die Gemeinde kann eine Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Eine Bewilligung erlischt, wenn die Wärmepumpe innerhalb einer Frist von zwei Jahren nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **Art. 4 Leitungsführung**

Die Gemeinde bestimmt den Anschluss, die Führung und Dimensionierung der Zu- und Ableitungen und den Zeitpunkt für die Anzapfung an das Hauptnetz.

Wo für eine rationelle Leitungsführung private Grundstücke durchquert werden müssen, sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Durchleitungsrecht zu gewähren (ZGB 691). Dabei ist die Leitung möglichst entlang der Parzellengrenze zu legen.

#### **Art. 5 Gebäudeinstallation**

Beim Hauseintritt und -austritt muss ein Absperrventil installiert werden.

Die Hausstationen müssen für den gesamten Netzdruck (max. Ruhedruck 6 bar zuzüglich Druckstösse) dimensioniert und mit einem Druckreduzierungsorgan und einem Durchflussmessventil, welches die Durchflussmenge reguliert und misst, versehen sein.

Beim Volllastbetrieb der Wärmepumpe muss die Wasserabkühlung mindestens 3 Kelvin betragen. Der Gemeindevorstand kann bei Überlastung der Netzkapazität grössere Abkühlung verlangen.

Wenn die Wärmepumpe nicht in Betrieb ist, ist der Wasserdurchfluss zu unterbrechen.

Die Station muss so konzipiert sein, dass allenfalls ein Wasserzähler eingebaut werden kann.

#### **Art. 6 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Gebühren für den Bezug des WP-Wassers. Die jährliche Gebühr richtet sich nach der installierten Nennleistung des WP-Kompressors.

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt 1% des Neuwertes der letzten gültigen Gebäudeschätzung.

Die Gebühren betragen 150 Franken pro kW Nennleistung. Sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Sobald sich dieser um 10% verändert, hat der Gemeindevorstand jeweils die Gebühren im gleichen Umfang zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Überdies können die Gebühren jederzeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Für nicht ganzjährig bewohnte Gebäude werden die gleichen Gebühren erhoben.

Bei zeitweise reduzierter Wasserabgabe ist die volle Gebühr geschuldet. Bei Unterbrüchen in der Wasserversorgung von mehr als 30 Tagen hat die Gemeinde die Gebühr angemessen zu reduzieren.

#### **Art. 7 Leitungsunterbrüche**

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, Wasserverluste und Geräusche in den Leitungen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

#### **Art. 8 Haftung**

Durch die Abgabe von Wasser an Private übernimmt die Gemeinde diesen gegenüber keinerlei Verpflichtungen zu Schadenersatz bei allfälliger aus irgendeinem Grunde eintretender Verminderung oder gänzlicher Unterbrechung des Wasserzuflusses. Auch lehnt die Gemeinde jede Haftung ab für Schäden, die von einem Versagen der gebäudeinternen Installation herrühren oder die auf einem ungenügenden Überflutungsschutz zurückzuführen sind.

#### **Art. 9 Widerhandlungen**

Die Gemeinde kann Bewilligungsinhabern, die wiederholt Vorschriften dieses Reglements verletzen oder die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhalten, die Bewilligung entziehen.

#### **Art. 10 Öffentliche Interessenz**

Die Rechnung für WP-Wasser wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Gemeinde kann zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrages innerhalb der Spezialfinanzierung „WP-Wasser“ einen Betrag von maximal 20% des Aufwandes aus den Wasserzinsenerträgen entnehmen. Die Entnahme erfolgt im öffentlichen Interesse zum Erhalt einer sauberen und attraktiven Umwelt.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1.1.2021 in Kraft. Es ist auch für bereits angeschlossene Wärmepumpen verbindlich.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22. April 1983.

Teilrevision beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 18.9.2020.

Für die Gemeinde Zillis-Reischen  
Gemeindepräsident  
Roman Schamaun

der Aktuar  
Andreas Danuser